

# Muster-Fortbildungsordnung, Muster-Prüfungsordnung sowie Rechtsvorschriften

*für die Durchführung  
der beruflichen Aufstiegsfortbildung  
der fortgebildeten Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer /  
der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten*

*zur  
DentalHygienikerin  
oder zum  
DentalHygieniker  
(DH)*

## Vorwort

Mit der aktualisierten, von der Bundeszahnärztekammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung und Musterprüfungsordnung wird in Deutschland die einheitliche Qualifikation zur Dentalhygienikerin den veränderten wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Damit ist die Qualifizierung zur DH, die im Jahre 1999 etabliert wurde, in Deutschland weiterhin erfolgreich gesichert.

Die / der fortgebildete Zahnarztshelfer(in) / Zahnmedizinische Fachangestellte erhält die Möglichkeit, neben der ZMP (Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin) und der ZMF (Zahnmedizinische Fachassistentin) eine weitere, höhere Qualifikationsstufe zu erreichen, die beruflichen Aufstieg und Perspektiven eröffnet.

Im Zusammenwirken der Inhalte und der Gesamtstundenzahl von beruflicher Primärausbildung als Zahnarztshelferin / Zahnmedizinische Fachangestellte, aufbauenden Aufstiegsfortbildungen zu ZMP / ZMF entspricht der DH-Fortbildungsgang nach erfolgreichem Abschluss internationalem Standard auf hoher fachlicher und pädagogischer Kompetenz.

Der Auftrag des § 1 Abs. 5 Zahnheilkundengesetz (ZHG) und der dort beschriebene Tätigkeitsrahmen sind damit erfüllt.

Für die Zahnarztpraxis steht eine hochqualifizierte Fachkraft zur Verfügung, die besonders in präventionsorientierten Praxen und in Praxen mit dem Schwerpunkt Parodontologie ein breites und interessantes Tätigkeitsfeld findet. Die Zahnärztekammern, als die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, haben mit der Musteraufstiegsfortbildung zur DH ihre Verantwortung zur Qualifizierung hoch motivierter und kompetenter Zahnarztshelferinnen / Zahnmedizinischer Fachangestellter übernommen, die Bundeszahnärztekammer ihre Aufgabe zur Koordination der Kammeraufgaben realisiert.

Im Namen des Vorstandes der Bundeszahnärztekammer und des Ausschusses Dentalhygienikerin wünsche ich der DH-Aufstiegsfortbildung in Deutschland weiterhin gutes Gelingen und bin von einem nachhaltigen Erfolg überzeugt.

Dr. Dr. Jürgen Weitkamp  
Präsident der Bundeszahnärztekammer

---

# Inhalt

- I. Muster-Fortbildungsordnung  
mit Darstellung der Handlungs- und  
Kompetenzfelder gem. Anlage 8***
  
- II. Besondere Rechtsvorschriften  
für die Fortbildungsprüfung***
  
- III. Musterprüfungsordnung  
für die Durchführung von  
Fortbildungsprüfungen***

---

# Muster- Fortbildungsordnung

*für die Durchführung  
der beruflichen Aufstiegsfortbildung  
der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer /  
der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten*

*zur  
DentalHygienikerin  
oder zum  
DentalHygieniker  
(DH)*

---

# Inhalt

## I. Abschnitt

### Inhalt und Ziel

- § 1 Ziel der Fortbildung

## II. Abschnitt

### Fortbildungsvoraussetzungen

- § 2 Zulassungskriterien  
§ 2 a Besondere Zulassungskriterien  
§ 3 Ausländische Vorqualifikationen  
§ 4 Bewerbungsunterlagen  
§ 5 Auswahl der Teilnehmer

## III. Abschnitt

### Gestaltung und Dauer der Fortbildung

- § 6 Bildungsstätte  
§ 7 Dauer  
§ 8 Handlungs- und Kompetenzfelder

## IV. Abschnitt

### Durchführung der Prüfung

- § 9 Prüfungsgegenstand

## V. Abschnitt

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 10 Geltungsbereich  
§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung  
§ 12 Inkrafttreten

**Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ..... erlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer.....**

**in seiner Sitzung vom .....**

**gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff., die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer / der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH):**

# I. Abschnitt

## Inhalt und Ziel

### § 1 Ziel der Fortbildung

1) Ziel der Fortbildung zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahnarztpraxis eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen (§ 54 BBiG), der sie befähigen soll, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation<sup>1)</sup> im rechtlich zulässigen Rahmen u.a.

- in der Erkennung und Erfassung der gesunden und normalen Strukturen der Mundhöhle sowie von normabweichenden Erscheinungsformen;
- in der Gewinnung und Analyse von intraoralen Befunden;
- in der Beratung und Motivation der Patienten zur Verhütung von oralen Erkrankungen und zur Verhaltensänderung durch Information, Aufklärung, Anleitung und Überwachung aufgrund ihres besonderen psychologischen, pädagogischen, naturwissenschaftlichen und fachtechnischen Grundlagenwissens;
- in der Betreuung von Patienten jeder Altersstufe über lange Zeitspannen
- in der Durchführung therapeutischer Maßnahmen in der Prophylaxe
- in der systematischen und arbeitsökonomischen Sicherstellung der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz

zu übernehmen.

(2) Die Fortbildung vermittelt u.a. in den Bereichen Pädagogik, Prävention, Kommunikation und Gesundheitserziehung die funktionalen Qualifikationen, die auf die unmittelbaren Anforderungsprofile der Tätigkeit gerichtet sind und fördert darüber hinaus die personalen und sozialen Kompetenzen, die eine Grundlage zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen darstellen.

---

<sup>1)</sup> Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt unter Anweisung, Aufsicht und Verantwortung der Zahnärztin / des Zahnarztes

## II. Abschnitt

### Fortbildungsvoraussetzungen

#### § 2 Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist
- a) der Nachweis der vor einer (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" bestandenen Fortbildungsprüfung als "ZahnMedizinische Fachhelferin / ZahnMedizinische Fachassistentin" oder als ZahnMedizinische Prophylaxehelferin / ZahnMedizinische Prophylaxeassistentin" und einer danach mindestens einjährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit

oder

  - a<sub>1</sub>) der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Fachschwester für Zahn- und Mundhygiene,
  - b) der Kenntnisnachweis gem. § 18 a RöV,
  - c) der Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden), der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf

und

  - d) die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Aufnahme-, Zulassungs- resp. Eignungsprüfung.
- (2) Soweit die Fortbildung zur DentalHygienikerin / zum DentalHygieniker im "Bausteinsystem angeboten wird, gilt Abs. 1 entsprechend. Der Nachweis einer einjährigen Berufstätigkeit entfällt.

## **§ 2 a Besondere Zulassungskriterien**

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung in besonderen Fällen ist der Nachweis
  - a) der vor einer (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" bestandenen Abschlussprüfung als "Zahnmedizinische FachAngestellte / Zahnmedizinischer FachAngestellter" und einer danach mindestens einjährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit; die praxisbezogenen Fortbildungsanteile werden hierauf angerechnet.
  - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife  
  
und
  - c) des erfolgreichen Abschlusses der Fachmodule „Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Medizinisch-fach-spezifische Grundlagen“ und „Fachspezifische Grundlagen“ (ZahnMedizinischer Bereich).
- (2) Unberührt hiervon bleiben die Nachweise gem. § 2 Abs. 1 Buchstaben b) bis d).

## **§ 3 Ausländische Vorqualifikationen**

Auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 2 a Abs. 1 Buchstabe a) sind vergleichbare berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die ganz oder teilweise im Ausland erworben sind, anzurechnen.

## § 4 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach dem von der (Landes-) Zahnärztekammer bestimmten Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses als Zahn-  
arzhelferin oder Zahnmedizinische FachAngestellte oder  
Stomatologische Schwester,
  - b) Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses als ZahnMedizini-  
sche Fachhelferin / ZahnMedizinische Fachassistentin  
(ZMF)" oder als "ZahnMedizinische Prophylaxehelferin /  
ZahnMedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP)"
    - b<sup>1)</sup> Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses als Fach-  
schwester für Zahn- und Mundhygiene,
  - c) Nachweis über eine mindestens einjährige berufliche Tätig-  
keit gem. Buchstabe b) oder b<sub>1)</sub>
  - d) Kenntnissnachweis zum Röntgen- und Strahlenschutz gem.  
§ 18 a RöV,
  - e) Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Not-  
fall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Un-  
terrichtsstunden) gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Ord-  
nung,
  - f) Angaben zur Person - Tabellarischer Lebenslauf mit Anga-  
ben über die bisherige(n) Tätigkeit(en).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 2 a haben dem Fortbil-  
dungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die durch § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und Buchstaben d) bis f)  
geforderten Nachweise,
  - b) Nachweis über eine mindestens einjährige berufliche Tätig-  
keit gem. § 2 a Abs. 1 Buchstabe a)
  - c) Beglaubigte Farbkopie des Zeugnisses der allgemeinen  
oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife,
  - d) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Fachmodu-  
le „Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Medi-  
zinisch-fachspezifische Grundlagen“ und „Fachspezifische  
Grundlagen“ (ZahnMedizinischer Bereich).

## **§ 5 Auswahl der Teilnehmer**

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahme-, Zulassungs- resp. Eignungsprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle". Die Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

### **III. Abschnitt**

## **Gestaltung und Dauer der Fortbildung**

### **§ 6 Bildungsstätte**

Die Fortbildung wird an der / den von der (Landes-) Zahnärztekammer ..... festgelegten Bildungsstätte(n) durchgeführt.

### **§ 7 Dauer**

- (1) Die Fortbildung ist in ihrer Struktur als kompetenzfördernder Lernprozess ausgerichtet und umfasst mindestens 800 Stunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend oder in Bausteinmodulen durchgeführt werden.
- (3) Die Fortbildungszeit ist mehrphasig strukturiert. Sie setzt sich zusammen aus theoretischen Inhalten, vorklinischen Übungen und klinisch praktischen Bestandteilen (Patientenaufklärung und -behandlung).
- (4) Die klinische Fortbildungszeit erfolgt – auf der Basis eines Intensivpraktikums im jeweiligen Institut – entweder im Fortbildungsinstitut selbst und/oder der PAR-Abteilung einer Universitätszahnklinik und/oder in der Praxis einer/eines ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin/Zahnarztes.
- (5) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die (Landes-) Zahnärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

---

## **§ 8 Handlungs- und Kompetenzfelder**

- (1) Während der Fortbildung (theoretischer, vorklinischer und klinischer Bereich) werden die gem. Anlage A oder B (für Fortbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer gem. § 2 a dieser Ordnung) für die spätere Tätigkeit als DentalHygienikerin oder als DentalHygieniker (DH) erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen auf der inhaltlichen Grundlage gem. § 7 Abs. 3, 4 vermittelt.
- (2) Ausgangspunkt des Lernkonzeptes in den Handlungs- und Kompetenzfeldern gem. Anlage A oder B sind komplexe Praxisprozesse mit konkretem Anwendungsbezug. In bestimmten Fortbildungsphasen (Vorklinik, Klinik) werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.

<b>IV. Abschnitt</b>
----------------------

### **Durchführung der Prüfung**

## **§ 9 Prüfungsgegenstand**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zum § 8 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH)“.
- (2) Teilnehmer, die an einer Fortbildung, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entspricht, bei einer anderen "Zuständigen Stelle" erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. Abs. 1 anmelden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Kammer als „Zuständige Stelle“.

## V. Abschnitt

### Geltungsbereich und Inkrafttreten

#### § 10 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung<sup>2)</sup> gilt für den Bereich der (Landes-) Zahnärztekammer .....
- (2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

#### § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer oder der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

<sup>2)</sup> Fortbildungsordnung i.S. einer bundeseinheitlichen Muster-Fortbildungsordnung

# **Anlage A**

*zu § 8 Fortbildungsordnung in Verbindung mit § 2  
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung  
zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH)*

## **I. T H E O R I E**

### **1. Allgemeine Grundlagen**

#### ***Medizinisch***

- Anatomie / Histologie / Physiologie
  - ⇒ Blut - Lymphkreislauf
  - ⇒ Aufbau und Funktionen der endokrinen Organe und der Lunge
  - ⇒ Aufbau und Funktion der Verdauungsorgane
  - ⇒ Verlauf und Funktion der Kau- und Gesichtsmuskel
  - ⇒ Aufbau und Funktion des Kiefergelenkes
  - ⇒ Aufbau und Funktion des Nervensystems
  - ⇒ Allgemeine Zell- und Gewebekunde
- Mikrobiologie / Hygiene
  - ⇒ Epidemiologische Begriffsabgrenzungen
  - ⇒ Bakterien und deren Stoffwechsellleistungen
  - ⇒ Mikroorganismen als Krankheitserreger
  - ⇒ Möglichkeiten zur Prophylaxe von Infektionserkrankungen
  - ⇒ Evolution und Genetik

#### ***Naturwissenschaftlich***

- Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
  - ⇒ Aufbau und Eigenschaften der Stoffe
  - ⇒ Bildung von Verbindungen
  - ⇒ Grundprinzipien von Lösungen und Gemischen
  - ⇒ Prinzip des Säure-Basen-Systems
- Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
  - ⇒ Aufbau und Abbau von Kohlehydraten
  - ⇒ Aufbau von Proteinen und Fetten

## 2. Fachspezifische Grundlagen

### *Medizinischer Bereich*

- Allgemeine Pathologie
  - ⇒ Stoffwechselstörungen
  - ⇒ Störungen des Kreislaufes
  - ⇒ Entzündung und Wundheilung
  - ⇒ Einteilung und Beurteilung der Malignität und der Tumorstadien
- Orale Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie
- Pharmakologie
  - ⇒ Definition und Abgrenzung
  - ⇒ Wirkungsmechanismen und unerwünschte Wirkungen der Medikamente
  - ⇒ Einfluss von Medikamenten bei Risikopatienten
- Dermatologie
  - ⇒ Hautveränderungen
  - ⇒ Schleimhautmanifestationen / intraorale Manifestationen von Erkrankungen des allergischen Formenkreises mit Schwerpunkt Schleimhäute

## **Zahnmedizinischer Bereich**

- Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien
  - ⇒ Epidemiologie der parodontologischen Erkrankungen
  - ⇒ Definition Epidemiologie
  - ⇒ Ausbreitung der Parodontopathien
  - ⇒ Pathogenese der Parodontopathien
  - ⇒ Verwendung und Wirkungsweise von Antibiotika in der parodontologischen Therapie
  - ⇒ Analyse und Umsetzung der Behandlungsplanung im Kontext der verschiedenen Parodontopathien
  - ⇒ Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren Regeneration / Reparatur
  - ⇒ Erhaltungsmaßnahmen in der parodontologischen Therapie
- Orale Histologie und Pathologie
  - ⇒ Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe
  - ⇒ Pigmentierungen und regressive Veränderungen
  - ⇒ Entzündungsprozesse, Zysten und Präkanzerosen
- Orale Präventivmedizin / Kariologie
  - ⇒ Aufbau des Zahnes (chemisch, physikalisch)
  - ⇒ Mineralisation der Hartschicht
  - ⇒ Karies und Kariesepidemiologie
  - ⇒ Kariesstudien
  - ⇒ Karies und Ernährung
  - ⇒ Chemisch-physikalische Schmelzauflösungsvorgänge
  - ⇒ Mikrobielle Zahnbeläge
  - ⇒ Funktion der Mundflüssigkeit, des Speichels und des Sulcusfluids
  - ⇒ Telemetrie
- Röntgenologie
  - ⇒ Allgemeine Interpretation von Röntgenbildern sowie Differenzierung der Haupt- und Nebenbefunde
- Ernährungslehre
  - ⇒ Zahngesunde Ernährung
  - ⇒ Zuckerersatzstoffe und Zuckeraustauschstoffe
  - ⇒ Ernährungsanamnese und -beratung
  - ⇒ Spezielle Ernährungshinweise (Schwangere, Stillende, Klein- und Schulkinder, Senioren, Patienten, die sich diätetisch ernähren müssen, Patienten mit schlechtem Kauvermögen)

### 3. Interdisziplinärer Bereich

- Psychologie und Pädagogik / Zielgruppenspezifische Patientenführung
  - ⇒ Patientenführung und Motivation bei Problempatienten
  - ⇒ Mitarbeiterführung
  - ⇒ Stress- und Konfliktbewältigung
- Rhetorik
  - ⇒ Grundregeln der Sprech- und Redetechnik
  - ⇒ Abbau von Redehemmungen
  - ⇒ Fähigkeit zur Moderation
- Ergonomie
  - ⇒ Arbeitssystematik
  - ⇒ Arbeitssicherheit
- Fachliteratur
  - ⇒ Lesen einfacher wissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen
  - ⇒ Statistische Grundlagen
- Kolloquien und Repetitorium
  - ⇒ Erkennen und Analysieren fachlicher Interdependenzen
  - ⇒ Selbständige Wissensvertiefung der Theorieanteile
- Administration
  - ⇒ Überwachung der Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der individuellen Problematik
  - ⇒ Organisation des Recalls
- Rechtsgrundlagen für den Einsatz der DH auch im Rahmen europäischer Entwicklungen

## II. P R A X I S

### 1. Patientenaufklärung

Herbeiführen einer Verhaltensänderung bezüglich Verbesserung der Mundhygiene durch

- Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen
- Erstellen von zielgruppenorientierten Mundhygieneplänen  
Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und -methoden
- Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen, individuelle Diät, Ernährungspläne
- Anleitung für das Verhalten nach operativen Eingriffen der Mundhöhle und prothetischen Maßnahmen
- Unterweisung in der Pflege von Prothesen und kieferorthopädischen Apparaten
- Aufklärung des Patienten über Ziele, Wirkung und Notwendigkeit einer PAR-Therapie
- Anwendung elementarer Kenntnisse der Lern- und Sozialpsychologie
- Selbständiger Aufbau sowie Organisation des individuellen Recall-Systems

### 2. Patientenbehandlung <sup>3)</sup>

- Instrumenten-, Material- und Apparatkunde
- Zahn- und Wurzelmorphologie
- Einsatz von Instrumenten bei der Entfernung harter und weicher Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln
- Bereitstellung und Instandhaltung des Instrumentariums
- Nachsorge und erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen

---

<sup>3)</sup> Theoretische Grundlagen, praktische Arbeit am Phantomkopf sowie gegenseitig und am Patienten

- Planung der Patientennachsorge
- Mundfotografien
- Herstellung von Röntgenaufnahmen und Zahnröntgenstaten
- Interpretation von Röntgenbildern zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zahn und Parodont
- Befunderhebung, Dokumentation und Evaluation
  - ⇒ Mithilfe bei der Untersuchung und Befundung des oralen Systems
  - ⇒ Aufnahme von Plaque- und Blutungsindices
  - ⇒ Messen der Sondierungstiefen
  - ⇒ Registrierung von Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen
  - ⇒ Aufnahme des dentalen Befundes
  - ⇒ Sondierung von Zahnstein
  - ⇒ Erfassung von Plaque-Retentionsstellen
  - ⇒ Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos
- Herstellung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle
  - ⇒ Entfernung überstehender Füllungsrän­der
  - ⇒ Rekonturieren und Polieren der Füllungen
- Fluoridierungsmaßnahmen lokal und systemisch
- Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogrammes
- Analyse von Befunden in Korrespondenz mit dem Zahnarzt
  - ⇒ Kompetenzabgrenzung
  - ⇒ Befundorientiertes Arbeiten (Fähigkeit, die eigene Arbeit be­fundabhängig auszurichten und zu kontrollieren)
- Behandlung
  - ⇒ Motivation und Instruktion (Patientenführung)
  - ⇒ Vorbereitung für die Lokalanästhesie durch den Zahnarzt
  - ⇒ Subgingivales Scaling
  - ⇒ Anlegen und Entfernen von Verbänden
  - ⇒ Mitarbeit bei der postoperativen Nachsorge (Nahtentfernung)
- Betreuung spezieller Patientengruppen
  - ⇒ Risikopatienten
  - ⇒ Behinderte
  - ⇒ Ältere Patienten
  - ⇒ Kinder

## **Anlage B**

*zu § 8 Fortbildungsordnung in Verbindung mit § 2 a  
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung  
zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH)*

# **I. T H E O R I E**

## **1. Medizinische Grundlagen**

- Anatomie / Histologie / Physiologie
  - ⇒ Aufbau und Funktionen der endokrinen Organe und der Lunge
  - ⇒ Aufbau und Funktion der Verdauungsorgane
  - ⇒ Verlauf und Funktion der Kau- und Gesichtsmuskeln
  - ⇒ Aufbau und Funktion des Kiefergelenkes
- Dermatologie
  - ⇒ Hautveränderungen
  - ⇒ Schleimhautmanifestationen / intraorale Manifestationen von Erkrankungen des allergischen Formenkreises mit Schwerpunkt Schleimhäute

## **2. ZahnMedizinischer Bereich**

- Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien
  - ⇒ Verwendung und Wirkungsweise von Antibiotika in der parodontologischen Therapie
  - ⇒ Analyse und Umsetzung der Behandlungsplanung im Kontext der verschiedenen Parodontopathien
  - ⇒ Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren Regeneration / Reparation
  - ⇒ Erhaltungsmaßnahmen in der parodontologischen Therapie
- Orale Histologie und Pathologie
  - ⇒ Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- u. Weichgewebe
  - ⇒ Pigmentierungen und regressive Veränderungen
  - ⇒ Entzündungsprozesse, Zysten und Präkanzerosen
- Röntgenologie
  - ⇒ Allgemeine Interpretation von Röntgenbildern sowie Differenzierung der Haupt- und Nebenbefunde

## II. Vorklinischer Bereich

### Interdisziplinärer Bereich

- Psychologie und Pädagogik / Zielgruppenspezifische Patientenführung
  - ⇒ Patientenführung und Motivation bei Problempatienten
  - ⇒ Mitarbeiterführung
  - ⇒ Stress- und Konfliktbewältigung
- Rhetorik
  - ⇒ Grundregeln der Sprech- und Redetechnik
  - ⇒ Abbau von Redehemmungen
  - ⇒ Fähigkeit zur Moderation
- Ergonomie
  - ⇒ Arbeitssystematik
  - ⇒ Arbeitssicherheit
- Fachliteratur
  - ⇒ Lesen einfacher wissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen
  - ⇒ Statistische Grundlagen
- Kolloquien und Repetitorium
  - ⇒ Erkennen und Analysieren fachlicher Interdependenzen
  - ⇒ Selbständige Wissensvertiefung der Theorieanteile
- Administration
  - ⇒ Überwachung der Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der individuellen Problematik
  - ⇒ Organisation des Recalls
- Rechtsgrundlagen für den Einsatz der DH und ZMP, auch im Rahmen europäischer Entwicklungen

# III. P R A X I S

## 1. Patientenaufklärung

Herbeiführen einer Verhaltensänderung bezüglich Verbesserung der Mundhygiene durch

- Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen
- Erstellen von zielgruppenorientierten Mundhygieneplänen  
Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und -methoden
- Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen, individuelle Diät, Ernährungspläne
- Anleitung für das Verhalten nach operativen Eingriffen der Mundhöhle und prothetischen Maßnahmen
- Unterweisung in der Pflege von Prothesen und kieferorthopädischen Apparaten
- Aufklärung des Patienten über Ziele, Wirkung und Notwendigkeit einer PAR-Therapie
- Anwendung elementarer Kenntnisse der Lern- und Sozialpsychologie
- Selbständiger Aufbau sowie Organisation des individuellen Recall-Systems

## 2. Patientenbehandlung<sup>\*)</sup>

- Instrumenten-, Material- und Apparatkunde
- Zahn- und Wurzelmorphologie
- Einsatz von Instrumenten bei der Entfernung harter und weicher Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln
- Bereitstellung und Instandhaltung des Instrumentariums
- Nachsorge und erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen
- Erstellung von Medikamentenschienen
- Erstellung von Provisorien

---

<sup>\*)</sup> Theoretische Grundlagen, praktische Arbeit am Phantomkopf sowie gegenseitig und am Patienten

- Planung der Patientennachsorge
- Mundfotografien
- Herstellung von Röntgenaufnahmen und Zahnröntgenstaten
- Interpretation von Röntgenbildern zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zahn und Parodont
- Befunderhebung, Dokumentation und Evaluation
  - ⇒ Mithilfe bei der Untersuchung und Befundung des oralen Systems
  - ⇒ Aufnahme von Plaque- und Blutungsindices
  - ⇒ Messen der Sondierungstiefen
  - ⇒ Registrierung von Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen
  - ⇒ Aufnahme des dentalen Befundes
  - ⇒ Sondierung von Zahnstein
  - ⇒ Erfassung von Plaque-Retentionsstellen
  - ⇒ Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos
- Herstellung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle
  - ⇒ Entfernung überstehender Füllungsrän der
  - ⇒ Rekonturieren und Polieren der Füllungen
- Fluoridierungsmaßnahmen lokal und systemisch
- Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogrammes
- Analyse von Befunden in Korrespondenz mit dem Zahnarzt
  - ⇒ Kompetenzabgrenzung
  - ⇒ Befundorientiertes Arbeiten (Fähigkeit, die eigene Arbeit befundabhängig auszurichten und zu kontrollieren)
- Behandlung
  - ⇒ Motivation und Instruktion (Patientenführung)
  - ⇒ Vorbereitung für die Lokalanästhesie durch den Zahnarzt
  - ⇒ Subgingivales Scaling
  - ⇒ Anlegen und Entfernen von Verbänden
  - ⇒ Mitarbeit bei der postoperativen Nachsorge (Nahtentfernung)
- Betreuung spezieller Patientengruppen
  - ⇒ Risikopatienten
  - ⇒ Behinderte
  - ⇒ Ältere Patienten
  - ⇒ Kinder

---

**Besondere  
Rechtsvorschriften  
für die  
Fortbildungsprüfung**

*der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer / der  
(fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten*

*zur  
DentalHygienikerin  
oder zum  
DentalHygieniker  
(DH)*

---

# Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und  
Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 a Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten

***Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ..... erlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer.....***

***in seiner Sitzung vom .....***

***gem. §§ 54, 56 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 und § 79 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) die folgenden Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:***

## **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Handlungsfähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur DentalHygienikerin oder zum DentalHygieniker (DH) erworben worden sind, führt die (Landes-) Zahnärztekammer ..... als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3 - 7 dieser Rechtsvorschrift durch.
  
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben, die sie befähigen, u.a.
  - a) physiologische und pathologische Zusammenhänge in der Mundhöhle zur befundabhängigen Ausrichtung der eigenen Arbeit zu beurteilen.
  - b) extra- und intraorale Veränderungen beim Patienten zu erkennen,
  - c) Patienten über Entstehung und Verhütung oraler Erkrankungen fachlich zu informieren, instruieren und zu motivieren,
  - d) oralhygienische Verhältnisse instrumentell herzustellen,
  - e) erweiterte Behandlungsmaßnahmen von Gingivitis- und Parodontitispatienten zu begleiten,
  - f) Arbeitsabläufe und –prozesse im Team und am eigenen Arbeitsplatz zu organisieren,
  - g) Anordnungen in der Zusammenarbeit mit der Zahnärztin/dem Zahnarzt unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzrahmens zu beachten und die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchzuführen.
  
- (3) Die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung führt zum Abschluss „DentalHygienikerin“ oder „DentalHygieniker“ (DH).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer oder Zahnmedizinische(r) FachAngestellte(r)  
und
  2. a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Fortbildungsprüfung als ZahnMedizinische(r) Fachhelfer(in)" oder ZahnMedizinische(r) Fachassistent(in)" oder als "ZahnMedizinische(r) Prophylaxehelfer(in)" oder "ZahnMedizinische(r) Prophylaxeassistent(in)"  
oder
  2. b) die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur Fachschwester für Zahn- und Mundhygiene
  3. den Kenntnisnachweis gem. § 18 a RöV,
  4. die Teilnahme an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden)  
nachweist und
  5. nach Erfüllung der unter Ziff. 2 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr in einer Zahnarztpraxis nachweisen kann.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren nach dem Termin des zuerst absolvierten Prüfungsmoduls nachzuweisen.
- (3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

## **§ 2 a Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschul- bzw. Fachhochschulreifeund
  2. den erfolgreichen Abschluss der Fachmodule „Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Medizinisch-fachspezifische Grundlagen“ und „Fachspezifische Grundlagen“ (ZahnMedizinischer Bereich)nachweist.
- (2) Im übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens einjährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit unter Anrechnung der praxisbezogenen Fortbildungsanteile sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 3 Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 4 dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „DentalHygienikerin“ oder zum „DentalHygieniker (DH)“ aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und praktischen Teil in Verbindung mit einem fachübergreifenden Prüfungsgespräch.

## **§ 4 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsbereiche als Handlungs- und Kompetenzfelder:

- A Allgemeine und fachspezifische Grundlagen
- B Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- C Patientenaufklärung und –instruktion
- D Patientenbehandlung

---

## **§ 5 Schriftliche Prüfung**

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen A und B ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, praxisbezogenen Aufgabenstellungen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. Abs. 1 insgesamt sechs Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsbereiche können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

## **§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung ist in den § 5 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist.
- (2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen, wenn in den Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung gem. § 5 in mehr als einem Prüfungsbereich nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Die Ergänzungsprüfung soll höchstens dreißig Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 7 Praktische Prüfung**

- (1) In den Bereichen C und D gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Durch die praktische Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, seine Kompetenzen in praxistypischen Situationen anzuwenden, insbesondere Gingivitis- und Parodontitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vornehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Problematik organisieren zu können.

(3) Die praktische Prüfung gem. Abs. 1 ist mit einem handlungsfeldübergreifenden Prüfungsgespräch zu verbinden. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er auch in der inhaltlichen Anwendung unterschiedlicher Fachdisziplinen praxisbezogene, komplexe Situationen klar erfassen, sachgerecht strukturieren und zielorientiert lösen kann.

(4) Die praktische Prüfung umfasst u.a. folgende Prüfungsinhalte:

1. *Dokumentation, z.B.:*

- ⇒ Befundaufnahme
- ⇒ Motivation
- ⇒ Röntgenstatus
- ⇒ Mundfotografie und Detailaufnahmen der speziellen Situation (Zahnstein, Füllungen)
- ⇒ Behandlungsentwurf

2. *Motivation, z.B.:*

- ⇒ Anfangsbefund
- ⇒ Behandlungsplan / Hygieneintensivprogramm
- ⇒ Bissflügelaufnahmen
- ⇒ Schlussbefund
- ⇒ Recall

3. *Behandlung, z. B.:*

- ⇒ Befundaufnahme und Behandlungsplanung
- ⇒ Bissflügelaufnahmen
- ⇒ Behandlung eines zugewiesenen Gebietes
- ⇒ Fallpräsentation

4. *Übergreifende Prüfungsinhalte zu Nr. 1 – 3, z.B.:*

- ⇒ Zahnsteinentfernung / Konkremententfernung
- ⇒ Politur
- ⇒ Überschussentfernung
- ⇒ Rekonturieren und Polieren von Füllungen
- ⇒ Motivation
- ⇒ Theoretisch-praktische Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallpräsentation

(5) Die Prüfung gem. Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 beträgt insgesamt maximal vier Stunden.

---

## **§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Auf § 56 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 30 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ wird verwiesen.

## **§ 9 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsbereichen gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

## **§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser "Besonderen Rechtsvorschriften" werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten zur Dental-Hygienikerin oder zum DentalHygieniker treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im ..... in Kraft.

---

# **Muster- Prüfungsordnung**

für die

Durchführung von Fortbildungsprüfungen

---

# Inhalt

## I. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

## III. Abschnitt

### Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht – Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

---

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung**
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**
- § 23 Prüfungszeugnis**
- § 24 Nicht bestandene Prüfung**

## **V. Abschnitt**

### **Wiederholungsprüfung**

- § 25 Wiederholungsprüfung**

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 26 Rechtsmittel**
- § 27 Prüfungsunterlagen**
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**
- § 29 Ergänzende Regelungen**
- § 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**
- § 31 Inkrafttreten, Genehmigung**

---

***Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ..... erlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer..... in seiner Sitzung vom ..... gem. §§ 54, 56 in Verbindung mit § 47 Abs. 1, 2 und § 79 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:***

## I. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

- (1) Die (Landes-) Zahnärztekammer ..... kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durchführen.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben; zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des Einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die (Landes-) Zahnärztekammer ..... Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule<sup>1)</sup> angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der (Landes-) Zahnärztekammer ..... längstens für fünf Jahre berufen.

---

<sup>1)</sup> Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

- 
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
  - (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
  - (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die (Landes-) Zahnärztekammer ..... insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
  - (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der (Landes-) Zahnärztekammer .....mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
  - (9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### **§ 3 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Des weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

- 
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
  - (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss.
  - (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die (Landes-) Zahnärztekammer ..... die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die (Landes-) Zahnärztekammer ..... regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der (Landes-) Zahnärztekammer .....

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die (Landes-) Zahnärztekammer ..... setzt Prüfungstermine, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

#### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“.

#### § 9 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der (Landes-) Zahnärztekammer ..... bestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:
  - a) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)
  - b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
  - c) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

---

## **§ 10 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die (Landes-) Zahnärztekammer ..... Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

## **§ 11 Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

## **§ 12 Prüfungsgebühr**

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die (Landes-) Zahnärztekammer ..... zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

### III. Abschnitt

## Durchführung der Fortbildungsprüfung

### § 13 Prüfungsgegenstand

Die (Landes-) Zahnärztekammer ..... regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch die jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“.

### § 14 Gliederung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“ (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

### § 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die (Landes-) Zahnärztekammer ..... bestellt.

### § 16 Nicht – Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

---

## **§ 17 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die (Landes-) Zahnärztekammer ..... im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

## **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den entgeltigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenen oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

---

## § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## IV. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:
- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 – 92 Punkte = Note sehr gut;
  - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92 – 81 Punkte = Note gut;
  - Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81 – 67 Punkte = Note befriedigend;
  - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67 – 50 Punkte = Note ausreichend;
  - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50 – 30 Punkte = Note mangelhaft;
  - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30 – 0 Punkte = Note ungenügend
- (2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

## **§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gem. § 14 Abs. 2 ein.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“ verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 23 Prüfungszeugnis**

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der (Landes-) Zahnärztekammer .....  
..... mit Siegel.

## **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der (Landes-) Zahnärztekammer ..... einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

---

## V. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

#### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und –fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden §§ 8 und 9 Anwendung.

---

## VI. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### **§ 26 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. –teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

#### **§ 29 Ergänzende Regelungen**

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnungen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“ ergeben.

---

## § 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der (Landes-) Zahnärztekammer ..... freigestellt werden, wenn er von dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

## § 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt nach Genehmigung durch

.....

am Tage nach ihrer Veröffentlichung im .....

.....

in Kraft.

Genehmigt,

Vorstehende Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird hiermit angefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung in

.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der (Landes-) Zahnärztekammer